

Mustersatzung für Mitgliedsvereine im Alpenverein Südtirol (AVS)

Ergänzungen für Sektionen im Amateursportbereich

Änderungen für Sektionen mit Rechtspersönlichkeit

Präambel

In der nachfolgenden Satzung werden die Begriffe Gesamtverein, Sektion bzw. Mitglieder verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

- **Gesamtverein:** Dieser besteht aus den Mitgliedsvereinen im „Alpenverein Südtirol“, kurz auch „AVS“ genannt. Für Sektionen relevante Gremien des Gesamtvereins sind die Hauptversammlung, die Landesleitung, das Präsidium und das Schiedsgericht.
- **Sektion:** Die Sektion ist ein rechtlich selbstständiger Mitgliedsverein des AVS, der sich in lokalen, rechtlich unselbstständigen Ortsstellen organisieren kann.
- **Mitglieder:** Nachfolgend sind darunter die Einzelpersonen als Mitglieder der Sektion zu verstehen.

Im folgenden Text schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein.

A ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Sektion XY des Alpenvereins Südtirols – Amateursportverein im Bereich alpine Sportarten“, kurz „AVS-Sektion XY“. Nachfolgend wird der Verein auch „Sektion“ genannt.
- 2) Gemäß Dekret des Landeshauptmannes der Provinz Bozen-Südtirol ist die Sektion eine ehrenamtlich tätige Organisation und im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen. *oder* Im Sinne der Art. 14-35 und ff. des ZGB und gemäß Dekret des Landeshauptmannes der Provinz Bozen-Südtirol ist die Sektion ein anerkannter Verein des Privatrechts mit Rechtspersönlichkeit.
- 3) Die Sektion hat ihren Sitz in der Gemeinde XY. Der Sitz der Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu bestimmt und durch Beschluss der Sektionsleitung innerhalb der Ansitzgemeinde verlegt werden.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
- 5) Die Vereinssprache ist Deutsch oder Ladinisch in den ladinischsprachigen Gebieten.

Art. 2 Ziel und Zweck

- 1) Ziel und Zweck der AVS-Sektion ist es, das Bergsteigen, Wandern und andere alpine Sportarten

zu fördern, die Kenntnis der Gebirge zu verbreiten und insbesondere die Ursprünglichkeit der Berglandschaft zu erhalten sowie ihre Tiere und Pflanzen zu schützen.

Der Verein sieht außerdem eine besondere Aufgabe darin, die alpine Kultur, die deutsche und ladinische Sprache, die Traditionen und das Brauchtum seines Landes zu fördern.

Im Besonderen obliegt dem Verein die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und deren Betreuung.

Ziel und Zweck der Sektion ist im Bereich der alpinen Sportarten auch die didaktische Tätigkeit.

- 2) Die Aufgaben des Vereins werden angestrebt durch:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung;
 - b) Förderung des Wanderns und Bergsteigens sowie anderer alpiner Sportarten;
 - c) **Förderung des Sportkletterns als Breitensport wie auch im Leistungsbereich;**
 - d) Förderung des Bergsteigens in allen Altersgruppen, insbesondere der Jugend;
 - e) Zusammenarbeit mit dem Bergrettungsdienst im AVS und Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung;
 - f) Natur- und Landschaftsschutz im Sinne von Sensibilisierung, Vorbild und aktiver Betätigung;
 - g) Bau, Erhaltung, Beschilderung und Markierung von Wegen und Steigen im Gebirge;
 - h) Bau und Führung von natürlichen und künstlichen Bergsporteinrichtungen (u.a. Kletterhallen, Klettergärten);
 - i) Bau, Erhalt und Führung von Unterkünften, Schutzhütten und Vereinsräumlichkeiten, wo dies sinnvoll ist;
 - j) volksbildnerische Veranstaltungen, Vorträge, Filmvorträge und gesellige Zusammenkünfte;
 - k) Pflege des heimischen Brauchtums, der Sprache und der Kultur;
 - l) Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen;
 - m) jegliche Initiativen, die im Leitbild des AVS festgeschrieben sind;
- 3) Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Sektion alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte tätigen.
Der Ankauf und Verkauf von Immobilien und Realrechten, die Errichtung von Baulichkeiten, die Aufnahme und Garantieleistungen von Darlehen sowie das Leisten von Haftungen bedürfen der Begutachtung durch das Präsidium des AVS.
- 4) Die Sektion kann auch an AVS-Einrichtungen angeschlossene oder mit diesen verbundene Betriebe jeder Art führen, pachten oder verpachten.
- 5) Die Sektion kann Veranstaltungen durchführen und Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung des Vereins förderlich, nützlich oder notwendig sind.
- 6) Die Sektion, inklusive ihrer eventuellen Ortsstellen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ihre Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet.
- 7) Die direkte und indirekte Verteilung von Gewinnen oder Verwaltungsüberschüssen, Fonds, Rücklagen oder Kapital ist während des Bestehens des Vereins untersagt, es sei denn, deren Bestimmung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen oder wird zugunsten anderer Organisationen getätigt, welche aufgrund einer gesetzlichen bzw. statutarischen Bestimmung oder aufgrund einer Verordnung Teil derselben einheitlichen Struktur sind und dieselbe Tätigkeit oder aber eine andere institutionelle von der geltenden gesetzlichen Bestimmung spezifisch vorgesehene Tätigkeit ausüben.
- 8) Eventuelle Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse werden ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeiten verwendet, welche der Erreichung des institutionellen Zweckes der sozialen Solidarität dienen.

Art. 3 Dauer

- 1) Die Dauer der Sektion ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

2) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder und deren Aufnahme

- 1) Mitglieder der Sektion können Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
- 2) Mitgliedern kann für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ansonsten gelten für Ehrenmitglieder dieselben Bestimmungen wie für Mitglieder.
- 3) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des AVS.
- 4) Grundsätzlich können nur jene Personen aufgenommen werden, die sich mit der Zielsetzung der Sektion identifizieren und sich im Aufnahmeantrag verpflichten, das Leitbild, die Satzung und das Grundsatzprogramm des AVS zum Natur- und Umweltschutz vorbehaltlos einzuhalten.
- 5) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 6) Der Sektion steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Gegen die Nichtaufnahme kann binnen dreißig Tagen Berufung beim Schiedsgericht eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sofern sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet und das 16. 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung der Sektion durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken und alle Dienste und Leistungen der Sektion und des Gesamtvereins in Anspruch zu nehmen und deren Einrichtungen weisungs- und bestimmungsgetreu zu nutzen.
- 3) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein, muss der volle Mitgliedsbeitrag eingezahlt werden.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag gilt für den auf der Mitgliedskarte des jeweiligen Jahres ausgewiesenen Zeitraum.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des AVS zu wahren und sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb eines Geschäftsjahres
 - e) durch Auflösung des Vereins
- 2) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an die Sektion, die jederzeit erfolgen kann und sofort wirksam wird.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist von der Sektionsleitung zu beschließen, diesem schriftlich mitzuteilen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen der Sektion und des AVS schädigt oder deren bzw. dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet;
 - c) die von der Satzung vorgegebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- 4) Gegen den Beschluss der Sektionsleitung kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht des AVS einlegen.
- 4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 8 Ehrenamtlichkeit und Spesenersatz

- 1) Alle Leistungen der Mitglieder im Bereich der institutionellen Tätigkeit müssen ehrenamtlich erbracht und die Funktionen und Ämter ehrenamtlich ausgeübt werden.
Für die Durchführung einzelner Geschäfte oder Verpflichtungen kann die Sektionsleitung Dritte beauftragen und diesen ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkennen. Ebenso kann sie Personal aufnehmen.
Den Mitgliedern und Funktionsträgern können die für die Sektion ausgelegten Spesen ersetzt werden.

C VEREINSORGANE

Art. 9 Organe

- 1) Organe der Sektion sind:
 - I. die Mitgliederversammlung (MV)
 - II. die Sektionsleitung (SL)
 - III. der Erste Vorsitzende
 - IV. die Rechnungsprüfer

Art. 10 Amtsdauer

- 1) Die Mitglieder der Sektionsleitung und die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Die Amtsdauer beginnt und endet an dem Tag, an dem das zuständige Organ die Wahl bzw. Ernennung beschließt.

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Art. 11

- 1) Die MV ist das oberste Organ, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder der Sektion bzw.

Ortsstellen eingeladen sind. Alle Mitglieder, die den vom AVS festgelegten Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Jahres bezahlt und das 16. 18. Lebensjahr vollendet haben, verfügen bei der MV über ein Stimmrecht.

- 2) Die MV kann in ordentlicher oder in außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird von der Sektionsleitung einberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail oder durch eine angemessene Veröffentlichung in den Medien oder durch einen Aushang im Schaukasten der Sektion bzw. der Ortsstellen.
- 3) Die ordentliche MV wird mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche MV wird auf Beschluss der SL einberufen. Darüber hinaus kann eine außerordentliche MV auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für die außerordentliche MV gelten die Bestimmungen der ordentlichen MV.
- 4) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Vertretungen sind nicht zugelassen.

Art. 12

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) In zweiter Einberufung, die innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die MV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Bei Abänderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 13

Zuständigkeit der MV

- 1) Folgende Zuständigkeiten sind der MV vorbehalten:
 - a) die Wahl der Sektionsleitung und der Rechnungsprüfer;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) die jährliche Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) die Genehmigung der Geschäftsordnung;
 - f) die Festlegung allgemeiner Richtlinien und Programme für das Tätigkeitsjahr;
 - g) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen bzw. die vom ZGB der MV vorbehalten sind.

Art. 14

Beschlüsse der MV

- 1) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder in geheimer Wahl mittels Stimmzetteln, sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Eine Übertragung der Stimmrechte zwischen den Mitgliedern ist nicht gestattet.
- 2) Die Mitglieder der Sektionsleitung und die Rechnungsprüfer werden durch Handaufheben gewählt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten

die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.

- 3) Einer Wahl stellen, können sich nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird und 30 Tage am Vereinssitz zur Einsicht aufliegt. Erfolgen seitens der Mitglieder keine schriftlichen Einwände, gilt das Protokoll daraufhin als genehmigt.

Art. 15 Vorsitz und Stimmzähler

- 1) Den Vorsitz bei der MV führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Sollte es die MV mehrheitlich als notwendig erachten, so kann sie einen Vorsitzenden wählen.
- 2) Der Schriftführer wird von der MV bestimmt.
- 3) Stehen Wahlen an, ernennt die MV den Wahlleiter und die Stimmzähler, die das entsprechende Wahlprotokoll unterzeichnen.

II. DIE SEKTIONSLEITUNG (SL)

Art. 16

- 1) Die SL ist das vollziehende Organ der Sektion und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden direkt von der MV gewählt, mit Ausnahme des Vertreters der Rettungsstelle des Bergrettungsdienstes im AVS.
- 2) Vor jeder Wahl beschließt die MV auf Vorschlag der SL, aus wie vielen Mitgliedern die Sektionsleitung bestehen soll.
- 3) Die MV legt auf Vorschlag der SL zudem jene Referenten fest, die automatisch Sitz und Stimme in der SL haben sollen.
- 4) Bestehen eine oder mehrere Rettungsstellen des Bergrettungsdienstes im AVS in der Sektion, so hat eine davon und deren Vertreter Sitz und Stimme in der SL, wobei die Entscheidung hierüber und die Namhaftmachung des Vertreters der/den Rettungsstelle/n zusteht.
- 5) Gibt es in der Sektion Ortsstellen, so haben die von der jeweiligen Ortsstellenversammlung gewählten Ortsstellenleiter Sitz und Stimme in der SL.
- 6) Es steht der SL frei, bis zu 2 Beiräte zu kooptieren, welche jedoch kein Stimmrecht haben.
- 7) Die SL besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Dritten Vorsitzenden, sofern vorhanden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) einem Vertreter des Bergrettungsdienstes im AVS in der Sektion, sofern vorhanden
 - g) den Referenten
 - h) den Ortsstellenleitern, sofern vorhanden (werden von der Ortsstellenversammlung gewählt)
- 8) Ein Mitglied kann innerhalb der SL mehrere Funktionen innehaben, hat aber immer nur ein Stimmrecht.

Art. 17

Wahlen der SL

- 1) Wahlen der SL dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung der MV auf der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.
- 2) Die MV entscheidet, ob die SL:
 - a) in einem Wahlgang ohne Zuweisung der Funktionen,
 - b) in einem Wahlgang mit Zuweisung der Funktionen oder
 - c) in getrennten Wahlgängen mit Zuweisung der Funktionen ermittelt wird.
- 3) Wird die Wahl in einem Wahlgang gemäß Punkt 2a) durchgeführt, wählt die SL innerhalb von 30 Tagen nach der MV unter sich die Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und die übrigen Referenten, deren Funktion nicht von der MV bestimmt wurde. Das Ergebnis wird im Schaukasten veröffentlicht.
- 4) Beim Wahlmodus gemäß Punkt 2b) werden die Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und die übrigen Referenten, deren Funktion nicht von der MV bestimmt wurde, in einem Wahlgang ermittelt, beim Wahlmodus gemäß Punkt 2c) in getrennten Wahlgängen.
- 5) Scheidet ein gewähltes Leitungsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird es bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Art. 18

Aufgaben und Beschlussfassung der SL

- 1) Folgende Zuständigkeiten sind der SL vorbehalten:
 - a) die Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der MV vorbehalten sind;
 - b) die Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Mitglieder;
 - d) die Gründung, Aufnahme und die Auflösung von Ortsstellen;
 - e) die Festlegung jenes Anteiles des Mitgliedsbeitrages, der den Ortsstellen der Sektion verbleibt;
 - f) die Ernennung der von der MV zu bestätigenden Referenten und die Ernennung der Beiräte, sofern diese nicht von der MV gewählt werden;
 - g) die Erstellung der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages sowie die Wahrnehmung aller Verwaltungsangelegenheiten, wie von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen;
 - h) die Erstellung der Geschäftsordnung;
 - i) die Ausübung der Kontrollfunktion über die Referate sowie über die Ortsstellen;
 - j) die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.
- 2) Die SL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 3) Die Beschlüsse der SL werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, außer bei Personenwahl, wo eine Stichwahl entscheidet.
- 4) Generell erfolgen die Abstimmungen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- 5) In dringenden Fällen kann der Erste Vorsitzende eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit Angabe einer Frist herbeiführen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller angegebenen Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Stimmenthaltung. Der Inhalt und das Ergebnis der Beschlussfassung sind im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festzuhalten.

- 6) Eine Übertragung der Stimmrechte unter den Mitgliedern ist nicht gestattet.
- 7) Bei persönlicher Betroffenheit oder Interessenskonflikt haben die betroffenen Mitglieder der SL die Sitzung zu verlassen. Bei Abstimmungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg gilt dabei Stimmenthaltung.

Art. 19

Haftung – Verbindlichkeiten

Die gesamte SL haftet grundsätzlich für die getätigten Rechtsgeschäfte, auch für jene der Ortsstellen sofern die Rechtsgeschäfte nicht in deren ausschließliche Zuständigkeit fallen. Für diese haftet die jeweilige Ortsstellenleitung. Bei Beschlussfassungen können einzelne Leitungsmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muss in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden.

Die Leitungsmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag.

III. DER ERSTE VORSITZENDE

Art. 20

- 1) Der Erste Vorsitzende vertritt die Sektion nach außen gegenüber Dritten und Behörden und ist der gesetzliche Vertreter derselben. Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens wird er für die interimsmäßige Fortsetzung der Geschäfte bis zur nächsten HV durch den Zweiten Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den Dritten Vorsitzenden vertreten.
- 2) Er leitet die Sektion im Einvernehmen mit den Vereinsorganen und ihren Weisungen und übt alle anderen ihm übertragenen Befugnisse aus.
- 3) Die repräsentative Vertretung der Sektion gegenüber den Mitgliedern und nach außen kann von allen Mitgliedern der Sektionsleitung wahrgenommen werden. Die Beauftragung dieser Vertretungen obliegt dem Ersten Vorsitzenden.

Art. 21

Referenten

- 4) Die Referenten betreuen die fachlichen Aufgabenbereiche sowie eventuelle bereichsspezifische ehrenamtliche Mitarbeiter der Sektion und sollten nach dem Vorbild des Alpenvereins Südtirol je nach Erfordernissen bestellt werden.

Art. 22

Ortsstellen

- 1) Sollte sich aus organisatorischen Gründen die Zweckmäßigkeit ergeben, die Sektion in geografische Einheiten aufzuteilen oder neue einzubinden, so können durch Beschluss der SL Ortsstellen gebildet werden. Voraussetzung für die Bildung einer Ortsstelle ist eine Mindestzahl von 50 Mitgliedern.
- 2) Die Organisationsstruktur der Ortsstellen gliedert sich in
 - a) die Ortsstellenversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsstelle geladen sind, und
 - b) die Ortsstellenleitung, die das vollziehende Organ der Ortsstelle ist und aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

- 3) In der weiteren Organisation der Ortsstelle richtet sich diese nach den Bestimmungen der Sektion.
- 4) Die Ortsstellen werden in der SL durch den Ortsstellenleiter vertreten, der in der SL Stimmrecht besitzt.
- 5) Der Ortsstellenleitung steht ein von der SL zu bestimmender Prozentsatz der Mitgliedsbeiträge zu, über die sie im Rahmen der Vereinsziele frei verfügen kann.

VI. DIE RECHNUNGSPRÜFER

Art. 23

- 1) Die MV wählt 3 Rechnungsprüfer. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Geschäftsgebarung der Sektion im Hinblick auf die ordentliche Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Finanzmittel.
- 3) Die Entscheidungen sind mehrheitlich zu treffen.
- 4) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen der SL teilnehmen und haben dort beratende Funktion.
- 5) Die Rechnungsprüfer berichten jährlich der MV über ihre Amtshandlung gemäß Absatz 2.

V. DAS SCHIEDSGERICHT

Art. 24

- 1) In Streitfällen kann das Schiedsgericht des Gesamtvereins angerufen werden.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitfälle, die aus dem Mitgliedsverhältnis der Sektion gegenüber dem Gesamtverein sowie der Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder der Sektion bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung entstehen können.

D SONSTIGES

Art. 25 Geschäftsordnung

- 1) Die SL ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu dieser Satzung zu erlassen.

Art. 26 Geschäftsstelle

- 1) Für die Durchführung der Sektionstätigkeit kann auf Beschluss der SL eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- 2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle führen die Besorgung der Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Ersten Vorsitzenden durch und können mit beratender Stimme an den Sitzungen der SL teilnehmen.

Art. 27
Vereinsvermögen

Das gesamte Vermögen der Sektion, sei es unbeweglicher oder beweglicher Art, ist ausschließlich Eigentum der Sektion.

Art. 28
Auflösung der Sektion – Austritt aus dem AVS

- 1) Die Auflösung der Sektion kann nur auf einer außerordentlichen MV mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten **stimmberechtigten** Mitglieder beschlossen werden. Dasselbe gilt für den Austritt aus dem AVS.
- 2) Die Auflösung einer Ortsstelle erfolgt mit Beschluss der SL, falls:
 - a) die satzungsmäßige Tätigkeit erlischt oder
 - b) die Ortsstellenversammlung auf einer außerordentlichen MV die Auflösung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
Die verbleibenden Mitglieder der Ortsstelle bleiben Mitglieder der Sektion.
- 3) Bei Auflösung der Sektion muss das verbleibende Vermögen an andere nichtgewerbliche Körperschaften übertragen werden, welche eine vergleichbare institutionelle Tätigkeit ausüben, es sei denn, eine andere Bestimmung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen.

Art. 29
Anerkennung

Der Verein erkennt ausdrücklich die Normen und Richtlinien des CONI (Comitato Olimpico Nazionale Italiano) sowie die Satzungen und Verordnungen der FASI (Federazione Arrampicata Sportiva Italiana) an, die in dieser Satzung als angenommen und wiedergegeben gelten.

Art. 30
Schlussbestimmungen

- 1) In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gilt die Satzung des Alpenvereins Südtirol und die einschlägigen staatlichen Gesetzesbestimmungen.

Von der Stempelsteuer befreit laut
Art. 90, Abs. 6 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am